



Entgeltordnung über die Beiträge für den Besuch der AWO-
Kindertagesstätten.
gültig ab 1. September 2013

§1

- (1) Für die Benutzung der Kindertagesstätten werden ab den 1. September 2012 die in den Anlagen genannten Beiträge für Klein- und Kindergartenkinder sowie für die Schulkinder als privatrechtliche Entgelte erhoben:
- (2) Die Beiträge werden für 12 Monate eines Kalenderjahres jeweils zu Monatsbeginn erhoben.
- (3) Für Kinder im Kinderhaus im Tännich, die gewindelt werden müssen, wird eine Windel- und Pflegepauschale von 10,00 € pro Monat erhoben. In der Kinderkrippe am Ostalbklinikum bringen die Eltern alle Pflegeutensilien selber mit.
- (4) Die Beitragssätze behalten ihre Gültigkeit, bis durch den Träger eine Neufestsetzung erfolgt.

§2

- (1) Ausgangsbasis für die Berechnung der Entgelte im Kleinkind- und Kindergartenbereich ist der Landesrichtsatz für kirchliche und kommunale Kindergärten. Grundlage dabei sind die „verlängerte Öffnungszeiten“ auf der Basis von 30 Std./wöchentlich. Bei mehr Betreuungsstunden erhöht sich entsprechend der Elternbeitrag.
- (2) Ausgangsbasis für die Berechnung der Entgelte im Schulkindbereich der Landesrichtsatz auf der Basis „Kernzeitbetreuung an der Schule“.

§3

Die gewählte Betreuungszeit ist verbindlich. Ein Wechsel ist nur auf schriftlichen Antrag möglich und bei entsprechend freien Plätzen in der neu gewünschten Betreuungszeit. Ein Stundenzukauf ist nicht möglich. Betreuungszeiten, die wegen zu geringer Nachfrage nicht



angeboten werden, können erst dann wieder zustande kommen, wenn entsprechend viele Ummeldungen vorliegen.

§4

Im besonderen Fall kann das Amt für Soziales, Familie & Jugend der Stadt Aalen Härtefallregelungen auf schriftlichen Antrag zulassen.

§5

Die Beiträge beinhalten die Kosten der Betreuung, der Verpflegung und der Getränke. Bei entschuldigter Abwesenheit eines Kindes von ununterbrochen mehr als 2 Wochen wird für jeden Tag der Abwesenheit ein Betrag von 3,00 € zurückerstattet. Werden die Beträge von einem anderen Kostenträger erbracht, wird lediglich ein etwaiger Eigenanteil des Beitragsschuldners zurückerstattet.

Der monatliche Anteil der so genannten „häuslichen Ersparnis“ (Verpflegungspauschale) beträgt zur Zeit 70,00 €.

§6

Die Elternbeiträge werden jeweils zum Beginn des Monats abgebucht. Die Beitragsschuldner haben der Tagesstätte eine entsprechende Abbuchungserlaubnis zu erteilen. Bei Zahlungsrückständen von mehr als einem Monat ist die Tagesstätte berechtigt, nach erfolgloser Anmahnung des ausstehenden Betrages, den Platz fristlos zu kündigen.

§7

Beitragsschuldner sind die Erziehungsberechtigten. Mehrere Erziehungsberechtigte haften als Gesamtschuldner.

§8

Das Betreuungsverhältnis kann von dem Erziehungsberechtigten nur schriftlich zum Monatsende gekündigt werden. Die Kündigungsfrist beträgt 3 Wochen. Maßgebend für die Einhaltung dieser Frist ist der Eingang der Kündigung bei der jeweiligen Hausleitung. Näheres dazu ist in der Hausordnung einzusehen.